

Lesefassung

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30. Mai 2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27. Februar 2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.08.2022 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.03.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.02.2020, aufgeführten Formen der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der jeweiligen Sitzung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen, die Einwohnerfragezeit auf maximal eine Stunde zu verlängern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich, nach Angabe des Namens und der Anschrift, im Regelfall zu bis zu zwei unterschiedlichen Themen, sofern sie die Zuständigkeit der Stadt Hohen Neuendorf betreffen, zu Wort melden. Die Fragenden müssen anzeigen, an wen sich die Fragegestellung richtet. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten, wobei eine Zusatzfrage gestattet ist. Kann eine Frage an die Verwaltung nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort durch die Verwaltung zu geben. Diese ist innerhalb von sieben Tagen den Fragenden zuzuleiten. Eine Kopie der Antwort der Verwaltung erhalten die Stadtverordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner, die per Videoschaltung an der Einwohnerfragestunde teilnehmen möchten, können dies per E-Mail in der Stadtverwaltung unter der Adresse sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de formlos beantragen und allgemein mitteilen, ob Fragen gestellt werden sollen. Der Antrag muss bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, 08:00 Uhr, gestellt sein. Die Antragstellenden erhalten am Sitzungstag von der Stadtverwaltung eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten.

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung handelt die Worterteilung wechselseitig zwischen den im Sitzungssaal anwesenden und den per Video zugeschalteten Einwohnerinnen und Einwohnern, beginnend mit den vor Ort persönlich Anwesenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen der Ein-

wohnerfragestunde gestellte Frage, die in der Einwohnerfragezeit nicht umfassend beantwortet werden kann, zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss überweisen. Zu Fragen, die in einen Ausschuss überwiesen wurden, erstellt die Verwaltung eine Stellungnahme.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine von diesen beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Der Antrag muss von mindestens zwei vom Hundert der Antragsberechtigten der Stadt unterschrieben sein. Die so beantragte Einwohnerversammlung soll innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden.

§ 4 Informationsveranstaltung vor Straßenbaumaßnahmen

(1) Die Verwaltung unterrichtet die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger auf einer Informationsveranstaltung vor dem Ausbaubeschluss von beitragsfähigen Straßen, Wegen und Plätzen über die Planungsinhalte, die Grundsätze der Beitragsbemessung und die Höhe der voraussichtlich entstehenden Beiträge.

(2) Auf der Informationsveranstaltung können Vorschläge und Einwendungen eingebracht werden. Zu der Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll mit den mündlich und schriftlich eingegangenen Einwendungen erstellt und zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme und Abwägung durch die Verwaltung den Anliegerinnen und Anliegern und dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen können nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in einem schriftlichen und/oder elektronischen Verfahren durch die Verwaltung oder von ihr beauftragte externe Dritte durchgeführt werden.

(2) Die befragten Einwohnerinnen und Einwohner sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Stimmabgabe und Auswertung erfolgen in jeder Befragung nur in der von der Verwaltung vorher bestimmten Form.

(3) Als betroffen gelten nur solche Einwohnerinnen und Einwohner, um deren Angelegenheit es geht, wobei im Zweifel die Stadtverordnetenversammlung den Kreis der Betroffenen genauer festlegt.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Verwaltung erstellt nach Anzeige eines für einen Bürgerentscheid anstehenden Bürgerbegehrens eine Kostenschätzung sowie einen Kostendeckungsvorschlag.

§ 7 Beteiligung Beiräte

Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Stadt Hohen Neuendorf können folgende Beiräte gebildet werden:

- Seniorenbeirat
- Jugendbeirat
- Wirtschaftsbeirat
- Kulturbirat

Jedem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die durch sie vertretenen Interessen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen.

Die weitere Verfahrensweise ist über die Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungskreis der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.09.2022

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister